

nügend angepaßte Resozialisierungsmethoden angewandt werden.

2. Um gegenüber kriminellen und gefährdeten Gruppen sowie asozialen Familien geeignete Maßnahmen anwenden zu können, sind deren Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen psychologisch zu erforschen.

3. Die Zusammenhänge zwischen eingeschränkter Lernfähigkeit (Schwachsinn unterschiedlicher Gradabstufungen) und Kriminalität erfordern es, der Psychologie spezieller Fehlentwicklungsformen — möglicherweise auch solcher Fehlentwicklungen, die sich an Sinnesdefekte anschließen — mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Sinne ihres Resozialisierungsanliegens muß sich die Forensische Psychologie mit den Methoden der Bildung und Erziehung der beruflichen Eingliederung und der optimalen gesellschaftlichen Eingliederung defektiver Menschen beschäftigen, sofern diese nicht bereits durch die Psychiatrie erfaßt sind.

4. Es ist zu untersuchen, inwieweit zwischen Jugendlichen, die in Vollzugseinrichtungen des Ministeriums des Innern, und Jugendlichen, die in den Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe erzogen werden müssen, Wesensunterschiede hinsichtlich der allgemein psychologischen und pathopsychologischen Problematik bestehen. Auf jeden Fall handelt es sich bei beiden Populationen um leichtere oder schwerere Formen der sozialen Fehlentwicklung unterschiedlicher Genese. Die Forensische Psychologie muß sich daher bestimmter differentialdiagnostischer Probleme annehmen, um zur Erziehung beider Populationen einen angemessenen Beitrag leisten zu können.

Psychologische Probleme des Ermittlungsverfahrens

Gemäß den Anforderungen, die das neue Strafprozeßrecht an die Untersuchungsorgane stellt, sind folgende Aufgaben vorrangig zu lösen:

1. Anfertigung psychologischer Analysen der Täterpersönlichkeit in ihren sozialen Bezügen. Das bedeutet vor allem:
 - Ausarbeitung der Interview-Methode für das Ermittlungsverfahren;
 - Ausarbeitung spezieller Verfahren zur Ermittlung des individuellen Sozialstatus,
2. Anfertigung von Motivanalysen. Das bedeutet vor allem:
 - Ausarbeitung spezieller Methoden zur Analyse der individuellen, d. h. der unmittelbar deliktverursachenden Motivstruktur;
 - Entwicklung eines Systems von Kriterien zur optimalen Erfassung jener Entwicklungstatsachen der Täterpersönlichkeit, die bei der motivationspsychologischen Analyse des Täters von Bedeutung sind.
3. Ausarbeitung von Methoden zur optimalen Erfassung des Standes der individuellen Bewußtseinsbildung der Täterpersönlichkeiten und deren Bedingungen.
4. Entwicklung wissenschaftlich fundierter Verfahren zur Ermittlung der Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Täterpersönlichkeiten und Zeugen bzw. zur Feststellung der Zeugenfähigkeit jüngerer Kinder oder geistig behinderter Zeugen.
5. Ausarbeitung psychologischer Methoden zur Erfassung der sozialen Rangposition einzelner Jugendlicher bei Gruppendelikten.

Psychologische Probleme des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen

Hier kommt es vordringlich auf die Klärung folgender Probleme an:

1. Ausarbeitung spezieller, psychologischer Gesichtspunkte und Methoden, die die erzieherische Effektivität

der gerichtlichen Hauptverhandlung erhöhen (Verhaltensgrundsätze für den Richter, die Zeugen und die übrigen Verhandlungsbeteiligten).

2. Ausarbeitung einer speziellen Psychologie der Hauptverhandlung für solche Tätergruppen, deren Straftaten auf eingeschränkte Lernfähigkeit oder u. a. auch auf Sinnesdefekte zurückzuführen sind.

3. Ausarbeitung einer Psychologie der Verhandlung bei jugendlichen Straftätern.

4. Beitrag der Psychologie zur umfassenden Persönlichkeitsanalyse des Täters als Grundlage erzieherisch wirksamer Strafmaßnahmen.

5. Herausarbeitung des konkreten psychologischen Inhalts jener speziellen Straftaten, bei denen die Erziehung besonders stark im Vordergrund steht.

6. Weitere Bearbeitung folgender spezieller forensisch-psychologischer Probleme:

- Allgemeine und spezielle Methoden zur psychologischen Bestimmung der individuellen Schuldfähigkeit bei jugendlichen Straftätern;
- Psychologie der einzelnen Deliktgruppen;
- Erfassung und Analyse der Motivationsgrundlagen krimineller Handlungen.

7. Ausarbeitung von Methoden zur quantitativen und qualitativen Erfassung psychischer Folgen bei geschädigten Minderjährigen (Probleme der Entwicklungsgefährdung und der Entwicklungsschädigung).

Psychologische Probleme des Strafvollzugs

Abgesehen von allgemeinen psychologischen Grundsätzen des Strafvollzugs ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Ausarbeitung differenzierter psychologischer Grundsätze des Strafvollzugs unter dem Aspekt effektiver erzieherischer Einflußnahme auf spezielle Deliktgruppen.
2. Ausarbeitung spezieller heilpädagogischer Methoden für die Erziehung psychisch auffälliger Menschen im Strafvollzug (ausgenommen jene psychisch Abnormen, für die die Psychiatrie zuständig ist).
3. Entwicklung eines Systems von Kriterien der Beobachtung und Beurteilung Strafgefangener als Grundlage für den Erziehungsprozeß in der Strafvollzugsanstalt und für die Maßnahmen der Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.
4. Ausarbeitung spezieller Grundsätze zur Motivationsveränderung bei jugendlichen und erwachsenen Rückfalltätern.
5. Ausarbeitung spezieller Prinzipien des Strafvollzugs, die primär bei der Erziehung jugendlicher Straftäter von Bedeutung sind.

Psychologische Probleme der gesellschaftlichen Wiedereingliederung Haftentlassener

Entsprechend dem Resozialisierungsanliegen der Forensischen Psychologie geht es hier um folgendes:

1. Ausarbeitung psychologischer Methoden zur optimalen Wiedereingliederung Haftentlassener nach sozialen und Leistungseigenschaften unter unseren konkreten gesellschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten.
2. Psychologische Untersuchungen über optimale Formen der Wiedereingliederung Haftentlassener in Familien, Arbeitskollektive, Wohngemeinschaften, gesellschaftliche Organisationen usw.
3. Ausarbeitung psychologischer Methoden zur Resozialisierung solcher Rechtsverletzer, die nach langen Freiheitsstrafen in das gesellschaftliche Leben zurückkehren. Es handelt sich hierbei um Methoden, die sowohl im Strafvollzug als auch nach der Entlassung ange-